



**Mitteilungsblatt
des Rektors der
Universität Heidelberg
Nr. 4/08**

Ausgabedatum: 25.02.2008

Inhalt

| | |
|---|---------------|
| Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerks Heidelberg | S. 115 |
| Beitragsordnung des Studentenwerks Heidelberg | S. 117 |
| Satzung der „Heidelberg Graduate School of Fundamental Physics“ | S. 121 |

Fortsetzung Seite 114

| | |
|--|---------------|
| Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelor-Begleitfachstudiengang Öffentliches Recht | S. 135 |
| Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg über Ausbildung und Prüfung in den Schwerpunktbereichen im Studiengang Rechtswissenschaft | S. 139 |
| Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg | S. 141 |
| Habilitationsordnung der Universität Heidelberg für die Fakultät für Chemie und Geowissenschaften | S. 159 |

Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerks Heidelberg

Der Verwaltungsrat hat auf seiner Sitzung am 18. Dezember 2007 mit Wirkung ab Wintersemester 2008/2009 folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen:

- I. § 2 *Beitragshöhe* der Beitragsordnung des Studentenwerks Heidelberg wird folgendermaßen geändert (Änderungen unterstrichen):

Der Beitrag pro Semester wird gem. § 12 Abs. 2 StWG wie folgt festgesetzt:

1. Für die Studierenden der Universität Heidelberg ab Wintersemester 2008/09 auf 44,00 € für Eigenleistungen des Studentenwerks zuzüglich 20,- € für die Vermittlung von Fremdleistungen: Komplementärfinanzierung eines Semestertickets für den öffentlichen Personennahverkehr.
2. Für die Studierenden der Pädagogischen Hochschule Heidelberg ab Wintersemester 2008/09 auf 44,00 € für Eigenleistungen des Studentenwerks zuzüglich 20,- € für die Vermittlung von Fremdleistungen: Komplementärfinanzierung eines Semestertickets für den öffentlichen Personennahverkehr.
3. a) Für die Studierenden der Hochschule Heilbronn ab Wintersemester 2008/09 auf 28,00 € für Eigenleistungen des Studentenwerks.
b) Der Beitragsanteil für die Vermittlung von Fremdleistungen (Komplementärfinanzierung eines Semestertickets für den öffentlichen Personennahverkehr) beträgt ab Sommersemester 2006 sowohl für die am Standort Heilbronn der Hochschule Heilbronn Studierenden als auch für die am Standort Künzelsau der Hochschule Heilbronn Studierenden 13,- €.

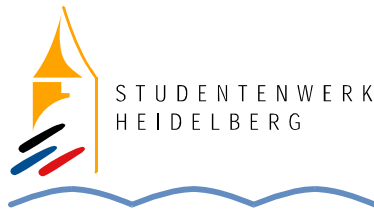
Der Beitrag pro Studienjahr für die Studierenden der Berufsakademie Mosbach wird ab Studienjahr 2008/09 auf 39,- € festgesetzt.

II. Die Änderungen treten mit Wirkung zum Wintersemester 2008/2009 in Kraft.

Heidelberg, den 01.02.2008

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats
des Studentenwerks Heidelberg

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor



Ab **Wintersemester 2008/2009** gültige Fassung der aufgrund von § 12 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Studentenwerksgesetz (StWG) vom Verwaltungsrat des Studentenwerks Heidelberg erlassenen Beitragsordnung im Gesamtwortlaut:

**Beitragsordnung
des Studentenwerks Heidelberg
- Anstalt des öffentlichen Rechts -**

§ 1 Beitragspflicht

1. Für das Studentenwerk Heidelberg wird in jedem Semester von allen immatrikulierten Studierenden der

**Universität Heidelberg
Pädagogischen Hochschule Heidelberg
Hochschule Heilbronn
Berufsakademie Mosbach**

ein Beitrag gemäß § 12 Abs. 2 StWG erhoben.

2. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden.
3. Ist ein Studierender an zwei der unter Absatz 1 genannten Hochschulen immatrikuliert, so ist nur ein Beitrag, und zwar der höhere, zu entrichten. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Studierenden der Fachrichtung Medizinische Informatik. Diese entrichten den für die Hochschule Heilbronn vorgesehenen niedrigeren Beitrag.

4. Sofern die exmatrikulierten Prüfungskandidaten sowie die Teilnehmer an den Vorbereitungskursen der Fachhochschule zur Vermittlung der Fachhochschulreife die sozialen Einrichtungen des Studentenwerks in Anspruch nehmen, unterliegen auch diese der Beitragspflicht. Mit der Entrichtung des Beitrags ist dieser Personenkreis berechtigt, die sozialen Einrichtungen des Studentenwerks zu benutzen. Zum Nachweis der Berechtigung wird ein Berechtigungsausweis ausgestellt.

§ 2 Beitragshöhe

Der Beitrag pro Semester wird gemäß § 12 Abs. 2 StWG wie folgt festgesetzt:

1. Für die Studierenden der Universität Heidelberg ab Wintersemester 2008/2009 auf 44,00 € für Eigenleistungen des Studentenwerks zuzüglich 20,00 € für die Vermittlung von Fremdleistungen: Komplementärfinanzierung eines Semestertickets für den öffentlichen Personennahverkehr.
2. Für die Studierenden der Pädagogischen Hochschule Heidelberg ab Wintersemester 2008/2009 auf 44,00 € für Eigenleistungen des Studentenwerks zuzüglich 20,00 € für die Vermittlung von Fremdleistungen: Komplementärfinanzierung eines Semestertickets für den öffentlichen Personennahverkehr.
3. a) Für die Studierenden der Hochschule Heilbronn ab Wintersemester 2008/2009 auf 28,00 € für Eigenleistungen des Studentenwerks.
b) Der Beitragsanteil für die Vermittlung von Fremdleistungen (Komplementärfinanzierung eines Semestertickets für den öffentlichen Personennahverkehr) beträgt ab Sommersemester 2006 sowohl für die am Standort Heilbronn als auch für die am Standort Künzelsau der Fachhochschule Heilbronn Studierenden 13,- €

Der Beitrag pro Studienjahr für die Studierenden der Berufsakademie Mosbach wird ab dem Studienjahr 2008/2009 auf 39,00 € festgesetzt.

§ 3 Fälligkeit

1. Beiträge sind bei Rückmeldung bzw. Immatrikulation, bei der Berufsakademie Mosbach zu Beginn des Studienjahres fällig. Sie werden von den Hochschulen oder den für die Hochschulen zuständigen Kassen für das Studentenwerk unentgeltlich eingezogen.
2. Bei der Einschreibung oder Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

§ 4 Erlass, Befreiung

1. Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation vor Ablauf des Semesters besteht nicht.
2. Beurlaubte Studierende werden auf Antrag von der Beitragspflicht befreit, wenn sie in dem betreffenden Semester als Studierende an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind. Aus anderen Gründen beurlaubte Studierende können nicht von der Beitragspflicht gem. § 1 Nr. 2 befreit werden. Studierenden, die aufgrund ihrer Schwerbehinderteneigenschaft zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt sind, wird auf Antrag und gegen Nachweis der für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs erhobene Beitragsanteil zurückerstattet.
Ein solcher Antrag muss spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Vorlesungszeit schriftlich beim Studentenwerk eingereicht werden.

3. Studierenden, die durch Nachrücken in einem Zulassungsverfahren einen Studienplatz an einer nicht in § 1 genannten Hochschule erhalten und deshalb dort einen Studentenwerksbeitrag zu entrichten haben, wird der an das Studentenwerk Heidelberg für das begonnene Semester entrichtete Beitrag zurückerstattet, wenn ein entsprechender Antrag innerhalb der auf dem Zulassungsbescheid angegebenen Immatrikulationsfrist beim Studentenwerk eingereicht wird. Hierbei ist der Zulassungsbescheid (Kopie) sowie ein Nachweis der Exmatrikulation vorzulegen.
Eine Rückerstattung erfolgt nicht mehr, wenn die Exmatrikulation nach Ablauf der 6. Kalenderwoche der Vorlesungszeit vollzogen wird.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 5. Januar 1976 in Kraft.*

* *Diese Regelung bezieht sich auf die ursprüngliche Fassung der Beitragsordnung.*

Satzung der „Heidelberg Graduate School of Fundamental Physics“

Die „Heidelberg Graduate School of Fundamental Physics“ gibt sich mit Bezug auf das Schreiben der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zu ihrer Bewilligung und Finanzierung vom 30.10.2006 nach Abstimmung mit der DFG und mit Zustimmung der Fakultät für Physik und Astronomie 5.12.2007 sowie des Senats der Universität Heidelberg vom 12.02.2008 die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Status, Aufgabe und Gliederung
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Direktorium
- § 5 Geschäftsstelle – „*Central Office*“
- § 6 Besetzung von Professuren und Nachwuchsgruppenleiterstellen
- § 7 Ausschreibung und Vergabe von Promotionsstellen, Betreuung der Dissertationen
- § 8 Lehr- und Ausbildungsprogramm
- § 9 Förderungsprogramme für Doktoranden
- § 10 Programm für den wissenschaftlichen Austausch
- § 11 Anwendbarkeit der Verfahrensordnung
- § 12 Inkrafttreten

Vorbemerkung

Die „Heidelberg Graduate School of Fundamental Physics“ (nachfolgend mit HGSFP abgekürzt) wird im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder eingerichtet, aus deren Mitteln ab dem 01.11.2006 für zunächst fünf Jahre eine Förderung bewilligt wurde.

§ 1 Status, Aufgabe, Gliederung

- (1) Die HGSFP wird als wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Physik und Astronomie angelegt.
- (2) Als Einrichtung der Fakultät für Physik und Astronomie unterstellt sich die HGSFP den Regelungen der Fakultät und fügt sich in ihre organisatorischen Abläufe ein.
- (3) Ziel der HGSFP ist es, an der Fakultät für Physik und Astronomie der Universität Heidelberg ein strukturiertes Graduiertenprogramm für fundamentale Physik in den unter Absatz 4 genannten thematischen Zweigen einzurichten. In diesem Programm soll die Ausbildung der Graduierten durch mehrere Maßnahmen gefördert werden. Wesentliche Punkte sind:
 - Einführung eines modularen, englischsprachigen Ausbildungsprogramms
 - Betreuung der Promovenden¹ durch ein Komitee aus dem Themensteller und zwei weiteren mindestens promovierten Wissenschaftlern
 - Aufstellung und Durchführung individueller Ausbildungspläne
 - Einrichtung internationaler Austauschmöglichkeiten für Doktoranden mit ausgewählten Partnerinstituten sowie eines Gäste- und Gastvorlesungsprogramms
 - Ausbildung der Promovenden in Schlüsselkompetenzen
 - Verstärkung der Lehre durch vier zusätzliche Nachwuchsgruppenleiter und zwei W3-Professuren während der Dauer der externen Förderung

¹ Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

- Schaffung von Verbindungen zu lokalen Wirtschaftsunternehmen
- Förderung von studentischen Projekten, die von den Promovenden initiiert und durchgeführt werden
- Besondere Förderung von Frauen und Familien.

- (4) Die HGSFP umfasst drei thematische Zweige. Diese sind:
- a) *Astronomy and Cosmic Physics*
 - b) *Fundamental Interactions and Cosmology*
 - c) *Quantum Dynamics and Complex Quantum Systems*

Sie wird von der Fakultät für Physik und Astronomie der Universität Heidelberg in Zusammenarbeit mit dem Max-Planck-Institut für Astronomie und Max-Planck-Institut für Kernphysik getragen.

Die Zusammenarbeit zwischen der HGSFP und der „*International Max Planck Research School for Astronomy (IMPRS-HD)*“ und der „*International Max Planck Research School for Quantum Dynamics in Physics, Chemistry and Biology (IMPRS-QD)*“ wird in gesonderten Kooperationsverträgen festgehalten.

- (5) Die HGSFP ist der Graduiertenakademie angegliedert, welche u.a. als Dach für sämtliche Graduiertenschulen der Universität dient. In allen wesentlichen, nicht fachbezogenen Fragen der Doktorandenausbildung stimmt sich die HGSFP mit der Graduiertenakademie ab.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der HGSFP sind alle Hochschullehrer, Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren der Fakultät für Physik und Astronomie, welche im thematischen Bereich der HGSFP arbeiten. Darüber hinaus sind Mitglieder auch Nachwuchsgruppenleiter, die nicht habilitiert sind und nach offener Ausschreibung im Wettbewerb ausgewählt wurden. Über die Aufnahme weiterer Mitglieder von innerhalb oder außerhalb der Universität entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag des Direktoriums.
- (2) Alle Doktoranden, die in die HGSFP aufgenommen wurden, sind für die Dauer ihrer Promotion studentische Mitglieder der HGSFP.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ausscheiden aus der Fakultät für Physik und Astronomie der Universität Heidelberg oder, bei Doktoranden, mit dem Abschluss des Promotionsverfahrens.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Programmen und Aktivitäten der HGSFP teilzunehmen bzw. Vorschläge einzubringen. Sie können Mittel aus dem Förderprogramm beantragen und die Ressourcen der Graduiertenschule nutzen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Mitarbeit an den Aufgaben und an der Selbstverwaltung der HGSFP verpflichtet. Insbesondere verpflichten sich die Mitglieder gegenüber dem Direktorium der Schule zur Berichterstattung über ihre Tätigkeiten innerhalb der Graduiertenschule.
- (3) Die Mitglieder werden vom Direktorium in der Regel einmal pro Semester zu einer Mitgliederversammlung eingeladen und dort über die Amtsführung informiert. Die Mitgliederversammlung wählt das Direktorium mit einfacher Mehrheit nach näherer Bestimmung in § 4 Abs. 1 und gibt diese Wahl dem Fakultätsrat bekannt. Die Wahl bedarf einer Bestätigung durch den Fakultätsrat.

§ 4 Direktorium

- (1) Die Leitung der HGSFP obliegt dem Direktorium, das aus je einem Vertreter der in § 1 Abs (4) erwähnten drei Zweige besteht. Ferner gehören dem Direktorium der Leiter der Geschäftsstelle (§ 5) sowie mit beratender Stimme ein Vertreter der Doktoranden an. Außer dem Geschäftsstellenleiter haben alle Mitglieder des Direktoriums Stellvertreter.

Der Leiter der Geschäftsstelle ist kraft Amtes Mitglied des Direktoriums. Die Vertreter der drei Zweige und ihre jeweiligen Stellvertreter werden von den nicht studentischen Mitgliedern ihres jeweiligen Zweiges gewählt. Der Vertreter der Doktoranden wird von allen studentischen Mitgliedern gewählt. Die Amtszeit der gewählten Direktoriumsmitglieder und ihrer Stellvertreter beträgt für die erste Förderperiode 5 Jahre, danach beträgt die Amtszeit jeweils zwei Jahre, die des Vertreters der Doktoranden und seines Stellvertreters ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

- (2) Das Direktorium wählt seinen Sprecher und dessen Stellvertreter aus dem Kreis der drei Vertreter der Zweige für jeweils zwei Jahre aus.
- (3) Eine Wiederwahl ist möglich. Die Aufgaben des Sprechers sind:
- a) Einberufung, Organisation und Leitung der Direktoriumssitzungen
 - b) Kommunikation und Repräsentation der Belange der HGSFP innerhalb und außerhalb der Universität
 - c) Sicherstellung der Öffentlichkeitsarbeit
 - d) In Fachfragen Vertretung der HGSFP gegenüber der DFG und anderen Drittmittelgebern; die rechtliche Außenvertretung durch den Rektor nach den Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes bleibt hiervon unberührt
 - e) Beaufsichtigung der Geschäftsprozesse in der Geschäftsstelle
 - f) Berichterstattung gegenüber der Fakultät über relevante Entwicklungen innerhalb der HGSFP.
- (4) Das Direktorium entscheidet abschließend über alle Mittelanträge seiner Mitglieder an die HGSFP. Es ist verantwortlich für die Verteilung und Bewirtschaftung der Graduiertenschule zur Verfügung gestellten Mittel.

- (5) Das Direktorium tagt bei Bedarf; die Sitzungen werden vom Sprecher einberufen.
- (6) Das Direktorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers.
- (7) Das Direktorium informiert den Fakultätsrat regelmäßig über alle Belange der HGSFP, insbesondere die finanzielle Situation und die Verteilung der Mittel.

§ 5 Geschäftsstelle – „Central Office“

- (1) Die Verwaltung der HGSFP übernimmt ein zentrales Büro (Geschäftsstelle), das von einem administrativen Direktor geleitet wird. Die Geschäftsstelle – „Central Office“ -unterstützt administrativ das Direktorium in der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (2) Die administrativen Aufgaben der Geschäftsstelle umfassen insbesondere folgende Punkte:
 - a) Umsetzung der Außendarstellung der HGSFP
 - b) Durchführung aller Stellenausschreibungen soweit nicht die Zentrale Universitätsverwaltung zuständig ist
 - c) Durchführung aller Verwaltungsvorgänge, welche während der Promotionsverfahren der Promovenden der HGSFP anfallen
 - d) Koordination und Organisation der zweigübergreifenden Programme
 - e) Verwaltung der Mittel, insbesondere Anforderung und Abrechnung
 - f) Unterstützung und Beratung der Doktoranden
 - g) Organisation von Fördermaßnahmen für Frauen und Familien, Unterstützung ausländischer Promovenden.

- (3) Bei der Durchführung der oben genannten Aufgaben arbeitet das zentrale Büro mit dem Dekanat der Fakultät für Physik und Astronomie, dem Promotionsausschuss der Fakultät und der Graduiertenakademie zusammen.
- (4) Das Direktorium ist für die Erfüllung der Aufgaben der Geschäftsstelle verantwortlich.

§ 6 Besetzung von Professuren und Nachwuchsgruppenleiterstellen

- (1) Die Besetzung der Professuren, die von der HGSFP finanziert werden, wird entsprechend den Bestimmungen des Landeshochschulgesetzes und der Grundordnung der Universität Heidelberg durchgeführt. Die Berufungskommissionen zur Aufstellung von Berufungsvorschlägen werden gemäß den dortigen Bestimmungen zusammengestellt.
- (2) Die Stellen der Nachwuchsgruppenleiter werden international ausgeschrieben und im Wettbewerb besetzt. Das Direktorium schlägt dem Fakultätsrat eine Auswahl vor, die aufgrund der ausgewiesenen wissenschaftlichen Qualifikation, des wissenschaftlichen Potentials der Bewerber und wissenschaftlicher Vorträge getroffen wird.
- (3) Die Nachwuchsgruppenleiter dürfen selbständig Promotionsthemen stellen und Promovenden betreuen. Nach Maßgabe der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gesamtfakultät treten sie im Promotionsverfahren als Zweitbetreuer auf.
- (4) Die Lehrverpflichtung der Nachwuchswissenschaftler richtet sich grundsätzlich nach der Lehrverpflichtungsverordnung. Für aus Drittmitteln finanziertes Personal gilt ergänzend, dass dieses eine Lehrverpflichtung im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden zu übernehmen hat. Näheres wird im Arbeitsvertrag geregelt.

§ 7 Ausschreibung und Vergabe von Promotionsstellen, Betreuung der Dissertationen

- (1) Die HGSFP schreibt regelmäßig mindestens einmal jährlich Promotionsstellen international zur Bewerbung aus.
- (2) Weitere Termine zur Aufnahme in die HGSFP werden für interne Bewerber vorgesehen.
- (3) Für die HGSFP gelten die Zulassungsregeln zur Promotion gemäß der Promotionsordnung unverändert.
- (4) Als Bewerbungsunterlagen für die Aufnahme in die HGSFP werden ein tabellarischer Lebenslauf, Unterlagen zum Studienverlauf, Angaben zu Interessengebieten oder Promotionsvorhaben und in der Regel zwei Empfehlungsschreiben verlangt, gegebenenfalls auch ein Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse. Wenn möglich, sollen die Interessengebiete bereits Arbeitsgruppen aus der HGSFP zugeordnet werden.
- (5) Die Zweige der Graduiertenschule bilden Auswahlkommissionen aus Professoren und/oder Nachwuchsgruppenleitern, deren Aufgabe es ist, die eingehenden Bewerbungen zu sichten und der HGSFP geeignete Bewerber zur Aufnahme vorzuschlagen.
- (6) Die eingereichten Bewerbungsunterlagen werden von der Geschäftsstelle gesichtet, auf Vollständigkeit geprüft, gegebenenfalls nach Rücksprache mit den Bewerbern vervollständigt. Durch die Geschäftsstelle wird anhand von internationalen Vergleichsformeln, gegebenenfalls unter Einschaltung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn, für ausländische Bildungsabschlüsse eine Vorabprüfung durchgeführt, ob die Kandidaten die formalen Kriterien für die Zulassung zur Promotion an der Fakultät für Physik und Astronomie erfüllen.

- (7) Danach werden die Bewerbungen mit Angabe der Ergebnisse der Vorabprüfung den Auswahlkommissionen der jeweiligen Zweige übergeben, welche die Begutachtung innerhalb der Zweige durchführen und eine geordnete Auswahlliste an das Direktorium zurückgeben.
- (8) Aus den Ergebnissen der Begutachtung in den Zweigen wird vom Direktorium eine gemeinsame Auswahlliste erstellt. In die Auswahlliste können nur solche Bewerber aufgenommen werden, für die sich mindestens ein möglicher Betreuer interessiert.
- (9) Die Geschäftsstelle tritt danach in Kontakt mit den erfolgreichen Bewerbern. Bewerber, die den möglichen Betreuern nicht persönlich bekannt sind, werden von diesen zu persönlichen oder telefonischen Gesprächen eingeladen. Je nach Ausgang dieser Interviews erklären die Mitglieder der HGSFP ihre Bereitschaft, den Kandidaten für die Promotion zu betreuen. Sofern mehr als ein Betreuer seine Bereitschaft erklärt, wird die Entscheidung dem Bewerber überlassen.
- (10) Der Promotionsausschuss der Fakultät entscheidet, ob die erfolgreichen Bewerber zur Promotion zugelassen werden und welche Auflagen gegebenenfalls zu erfüllen sind.
- (11) Bewerber, die vom Promotionsausschuss zugelassen werden, die Aufnahmekriterien der HGSFP erfüllen und für die ein Betreuer und eine Stelle bereitstehen, werden vom Direktorium aufgenommen.
- (12) Für jeden neu aufgenommenen Doktoranden stellt der Betreuer ein Komitee zusammen, das neben dem Betreuer aus zwei mindestens promovierten Mitgliedern besteht, von denen eines der geplanten Arbeit thematisch nahe, das andere weniger nahe stehen soll. Auswärtige Mitglieder sind möglich.

(13) Das Promotionskomitee hat folgende Aufgaben:

- a) Diskussion und Definition des Themas in Absprache mit dem Doktoranden
- b) Regelmäßige Evaluation der Promotionsarbeit, mindestens einmal jährlich
- c) Auswahl und Absprache des individuellen Lehrprogramms für den Doktoranden, wobei Vorkenntnisse, Erfordernisse der Promotionsarbeit und persönliche Interessen berücksichtigt werden sollen; dazu gehören auch Module aus dem Angebot für Schlüsselkompetenzen
- d) Diskussionspartner des Doktoranden zu sein und bei persönlichen Schwierigkeiten zu helfen oder zu vermitteln.

(14) Absehbar geringer Erfolg bei der Promotionsarbeit und nicht ausreichende Leistungen im Ausbildungsprogramm können zum Ausschluss aus der HGSFP führen, worüber das Direktorium in Absprache mit dem Promotionskomitee, dem Promotionsausschuss und im Benehmen mit dem Doktoranden entscheidet.

§ 8 Lehr- und Ausbildungsprogramm

- (1) Die Vertreter der drei thematischen Zweige im Direktorium stellen in Zusammenarbeit mit dem Studiendekan und der Geschäftsstelle semesterweise ein Lehrprogramm sicher.
- (2) Das Lehrprogramm der HGSFP ist Bestandteil des Lehrplans der Fakultät für Physik und Astronomie der Universität und wird von dieser veröffentlicht.
- (3) Die im Rahmen der HGSFP regelmäßig angebotenen fachspezifischen Lehrveranstaltungen sind modularisiert. Es werden sowohl Module für die einzelnen Zweige als auch gemeinsame zweigübergreifende Module festgelegt. Das Lehrprogramm sowie die Module zur Ausbildung in Schlüsselkompetenzen werden in der allgemeinen Studienordnung der HGSFP zusammengefasst.
- (4) Spezifische zusätzliche Lehrveranstaltungen werden in Absprache mit dem Studiendekan und dem Direktorium der HGSFP in das Lehrprogramm eingefügt und durch die üblichen Veröffentlichungswege der Fakultät für Physik und Astronomie bekannt gegeben.
- (5) Für das Angebot im Bereich Schlüsselkompetenzen kann die HGSFP auf das Kursprogramm der Graduiertenakademie zurückgreifen bzw. die Graduiertenakademie der Universität um die Organisation weiterer Kurse ersuchen.

§ 9 Förderungsprogramme für Doktoranden

- (1) Zur Förderung der Doktoranden vergibt die HGSFP im Wettbewerb eine begrenzte Zahl von Stipendien, die unabhängig von der Finanzierungsquelle gemeinsam ausgeschrieben werden.
- (2) Das Doktorandenprogramm schließt die Einrichtung eines Promotionskomitees für jeden Doktoranden der HGSFP mit regelmäßigen gemeinsamen Besprechungen sowie die strukturierte Teilnahme an dem Lehr- und Weiterbildungsprogramm gemäß § 8 Abs. (3) ein.
- (3) Die Zahl der von der HGSFP jährlich zu vergebenden Stipendien für Doktoranden sowie Art und Umfang ihrer Ausstattung und Laufzeit werden vom Direktorium beschlossen.
- (4) Weitere Förderungsmöglichkeiten für Doktoranden bestehen im Rahmen von internationalen Kooperationen und Austauschprogrammen. Mittel können von allen Doktoranden der HGSFP in Abstimmung mit ihren Betreuern beantragt werden. Über die Gewährung entscheidet das Direktorium.
- (5) Die HGSFP veranstaltet in eigener Regie Kurse und Symposien zur Förderung der Ausbildung ihrer Doktoranden.
- (6) Doktoranden haben die Möglichkeit, Tagungen und Workshops selbständig zu organisieren und durchzuführen. Ein Antrag auf Unterstützung solcher Vorhaben muss an das Direktorium eingereicht werden.
- (7) Die HGSFP ermöglicht ihren Doktoranden, Zusatzqualifikationen zu erwerben. Doktoranden dürfen an von der Graduiertenschule angebotenen Programmen teilnehmen oder dem Direktorium anderweitige Angebote vorschlagen und wahrnehmen.

- (8) Sofern der Besuch von Sommer- oder Winterschulen zur Weiterbildung der Doktoranden beiträgt, können diese von der HGSFP gefördert werden. Das Direktorium entscheidet hierüber nach Rücksprache mit den Betreuern.

§ 10 Programm für den wissenschaftlichen Austausch

- (1) Zur Förderung des wissenschaftlichen Austauschs veranstaltet die HGSFP - gemeinsam mit den beteiligten Instituten der Universität und außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen - Seminarserien und Vortragsreihen. Sie unterstützt Besuche auswärtiger Wissenschaftler in den Arbeitsgruppen der Mitglieder.
- (2) Alle Mitglieder der HGSFP sind angehalten, an der Programmgestaltung der Seminare und Vortragsreihen mitzuwirken.
- (3) Anträge zur Bezuschussung von Gastwissenschaftlern können von jedem Mitglied der HGSFP gestellt werden. Über die Anträge entscheidet das Direktorium.

§ 11 Anwendbarkeit der universitären Satzungen

Die maßgebenden Promotionsordnungen der Fakultäten bleiben unberührt. Soweit hinsichtlich der Verfahrensweise in den Gremien der Heidelberg Graduate School of Fundamental Physics in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, gilt die Verfahrensordnung der Universität.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft und gilt zunächst bis 31.12.2011.

Heidelberg, den 15.02.2008

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
der Universität Heidelberg
für den Bachelor-Begleitfachstudiengang
Öffentliches Recht**

vom 14. Februar 2008

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. 2007, S. 505), hat der Senat der Universität Heidelberg am 12. Februar 2007 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Begleitfachstudiengang Öffentliches Recht vom 25. Juli 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16.08.07, S. 2671) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 14. Februar 2008 erteilt.

Artikel 1

Die Anlage zur Prüfungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

Anlage; Module und Lehrveranstaltungen des Bachelor-Studiums

Studienplan für das Begleitfach Öffentliches Recht im BA-Studiengang
(25 % = 35 LP) (Beginn: Winter-Semester)

I. MODUL VERFASSUNGSRECHT

1. Semester (WS)

(Empfohlen: Einführung in die Rechtswissenschaft 1st. 0 LP)

Grundkurs Verfassungsrecht I

(Staatsorganisationsrecht einschl. intern. Bezüge) 4st.

mit

grundkursbegleitender Arbeitsgemeinschaft mit Klausur 2st. [+ 2 LP]

2. Semester (SoSe)

Grundkurs Verfassungsrecht II

(Grundrechte) mit

integr. Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger 4st.

Modul-Abschlussklausur Verfassungsrecht [+ 3 LP]: = 15 LP

II. MODUL VERWALTUNGSRECHT

3. Semester (WS)

Verwaltungsrecht Allgemeiner Teil und Verwaltungsprozessrecht 4st.

mit

begleitender Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht mit Klausur 2st. [+ 2 LP]

4. Semester (SoSe)

Verwaltungsrecht Besonderer Teil 3st
mit integrierter

Übung im öffentlichen Recht für Fortgeschrittene 2st.

Modul-Abschlussklausur [+ 3 LP]: = 16 LP

5. Semester (WS)

III. MODUL Vertiefung

Wahlweise:

- | | | |
|--|-------|----------|
| - Grundlagenvorlesung mit Klausur | 2 st. | [+ 2 LP] |
| - europarechtliche Vorlesung mit Klausur | 2 st. | [+ 2 LP] |
| - völkerrechtliche Vorlesung mit Klausur | 2 st. | [+ 2 LP] |
| - Bau- und Raumplanungsrecht mit Klausur | 2st. | [+ 2 LP] |
| - Umweltrecht mit Klausur | 2 st. | [+ 2 LP] |
| - (Staats-)Kirchenrecht mit Klausur | 2 st. | [+ 2 LP] |
| - Sozialrecht mit Klausur | 2 st. | [+ 2 LP] |
| - Steuerrecht mit Klausur | 2 st. | [+ 2 LP] |

Artikel 2

Die vorstehende Änderung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 14. Februar 2008

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung
der Universität Heidelberg
über Ausbildung und Prüfung
in den Schwerpunktbereichen
im Studiengang Rechtswissenschaft**

vom 14. Februar 2008

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20.11.07 (GBl. 2007 S. 505), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 JAG vom 16. Juli 2003 (GBl. 2003, S. 453) und § 26 Abs. 2 JAPrO vom 08.10.02 (GBl. 202, S. 391), zuletzt geändert durch Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der JAPrO vom 20. April 05 (GBl. 2005, S. 402) hat der Senat der Universität Heidelberg am 12. Februar 2008 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Satzung über Ausbildung und Prüfung in den Schwerpunktbereichen im Studiengang Rechtswissenschaft vom 8. März 2004 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. März 2004, S. 107), geändert am 12. Dezember 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. Dezember 2007, S. 2899), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 14. Februar 2008 erteilt.

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

"Als Schwerpunktbereiche sind vorgesehen:

1. Europäische Privatrechtsgeschichte
2. Kriminalwissenschaften
3. Deutsches und Europäisches Verwaltungsrecht
4. Arbeits- und Sozialrecht
5. Unternehmens- und Steuerrecht mit den Teilbereichen
 - 5a Steuerrecht
 - 5b Unternehmensrecht
6. Wirtschaftsrecht und Europarecht
7. Zivilverfahrensrecht
8. Internationales Recht mit den alternativen Teilbereichen
 - 8a Internationales Privat- und Verfahrensrecht
 - 8b Völkerrecht."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt ab dem Prüfungstermin Frühjahr 2008. Erbrachte Prüfungsleistungen bleiben wirksam.

Heidelberg, den 14. Februar 2008

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg

vom 14. Februar 2008

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. 2007, S. 505), hat der Senat der Universität Heidelberg am 12. Februar 2008 die nachstehende Studienordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 14. Februar 2008 erteilt.

Präambel

Die vorliegende Studienordnung regelt nach Maßgabe der ÄAppO vom 27. Juni 2002 die Ziele, den Aufbau und die Inhalte des Modellstudiengangs Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät Mannheim.

§ 1 Reformziel

Die Medizinische Fakultät Mannheim bedient sich für die Umsetzung der Studienziele zur Erreichung des von ihr definierten Ausbildungszieles u.a. des § 41 der Approbationsordnung und richtet einen Modellstudiengang ein.

Das Curriculum zeichnet sich im ersten Studienabschnitt (Grundstudium) insbesondere durch die integrative Vermittlung naturwissenschaftlicher und teilweise klinischer Studieninhalte aus. Durch Vorziehen klinischer Lerninhalte in das Grundstudium werden zeitliche und inhaltliche Freiräume im zweiten Studienabschnitt für weiterqualifizierende individuelle, neigungsorientierte Qualifizierungswege geschaffen. Die Studierenden werden damit frühzeitig, d.h. bereits studienbegleitend und ausgerichtet auf die individuellen Befähigungen zu einer Schwerpunktsetzung in der beruflichen Qualifizierung geführt. Es soll ferner evaluiert werden, ob durch den integrativen Ansatz des Grundstudiums der Erste Abschnitt der (staatlichen) Ärztlichen Prüfung durch universitäre Leistungen ersetzt und gleichwertig geprüft werden kann.

Im ersten und zweiten Studienjahr wird ein strukturierter Blockunterricht im Rahmen des Krankenpflegepraktikums zur Erlernung theoretischer Grundlagen und praktischer Fertigkeiten in der Pflege angeboten.

Neben dem Angebot eines praxisorientierten Ausbildungsweges wird Studierenden mit besonderer Neigung zusätzlich zur obligatorischen Ausbildung nach der ÄAppO zur Erlangung der Approbation nach Ablegung des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung ein Abschluss in einem Master-Studiengang angeboten. Darüber hinaus wird besonders befähigten Studierenden ein forschungsorientiertes Medizinstudium mit einer frühen Heranführung an die aktuellen Forschungsinhalte in der Medizin als Vorbereitung auf eine wissenschaftliche Laufbahn ermöglicht. Im Praktischen Jahr soll mit der Einrichtung von Unterrichtsquartalen und der Einführung eines Quartals mit dem Schwerpunkt Ambulante Medizin den Entwicklungen im klinischen Bereich Rechnung getragen werden.

§ 2 Ausbildungsziel

Neben den in §1 (1) der ÄAppO definierten Zielen der ärztlichen Ausbildung soll die Ausbildung zum Arzt/zur Ärztin an der Medizinischen Fakultät Mannheim die unten definierten sieben Kernkompetenzen im besonderen Maße vermitteln und die Ausbildung des mündigen Studierenden als Grundlage für ein lebenslanges Lernen fördern. Das Ausbildungsziel ist grundsätzlich an den Lernzielen und am Lehrgegenstand ausgerichtet und nicht am einzelnen klinischen Fachgebiet.

Ärztliche Kernkompetenzen

- Kommunizieren mit Patienten und Kollegen
- Erkennen und Behandeln von Krankheiten
- Befähigung zur Problemlösung
- Fähigkeit zum Reflektieren
- Erarbeitung und Analyse wissenschaftlicher Evidenzen
- Fähigkeit zum selbstständigen Erforschen
- Berücksichtigung der gesundheitsökonomischen Auswirkungen ärztlichen Handelns

A Der Studiengang

§ 3 Umfang des Studiums

Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 (2) des Hochschulrahmengesetzes (HRG) beträgt nach § 1 (2) ÄAppO mindestens sechs Jahre, einschließlich Prüfungszeit für den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sechs Jahre und drei Monate. Das letzte Jahr des Studiums umfasst eine zusammenhängende praktische Ausbildung von 48 Wochen. Darüber hinaus umfasst das Studium:

- Krankenpflegepraktikum
- Famulaturen
- Ausbildung in Erster Hilfe.

§ 4 Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in drei curriculare Abschnitte über insgesamt sechs Jahre:

Erster Studienabschnitt (1. und 2. Studienjahr)
Zweiter Studienabschnitt (3. bis 5. Studienjahr)
Dritter Studienabschnitt (6. Studienjahr)

§ 5 Erster Studienabschnitt (1. und 2. Studienjahr)

- (1) Das integrierte Grundstudium schließt bis zu einer Änderung der Studienordnung mit dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ab. Es ist grundsätzlich in organsystembezogene bzw. systembezogene Lehrmodule gegliedert. Aufgrund der strukturellen Besonderheiten des Modellstudiengangs werden Lerninhalte aus dem 2. Studienabschnitt bereits in den ersten Studienabschnitt vorgezogen.
- (2) Neben dem in der ÄAppO vorgesehenen Pflichtunterricht und der Belegung eines Wahlfachs mit benotetem Leistungsnachweis sind vertiefende und begleitende Vorlesungen vorgesehen.
- (3) Die Inhalte des Grundstudiums bilden die in § 2 (2) Satz 5 ÄAppO und in der Anlage 1 dazu genannten Seminare und sonstigen Veranstaltungen ab, die zur Zulassung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen sind.

- (4) Im ersten Studienabschnitt sind folgende Lehrveranstaltungen verpflichtend und sind mit Leistungsnachweisen zu belegen:

Naturwissenschaftliche Propädeutik (Teilschein für die Leistungsnachweise: Praktikum der Physik für Mediziner, Praktikum der Chemie für Mediziner, Praktikum der Biologie für Mediziner),

Biomathematik (Teilschein für den Leistungsnachweis: Praktikum der Biologie für Mediziner),

Physik für Mediziner (Teilschein für den Leistungsnachweis: Praktikum der Physik für Mediziner),

Chemie für Mediziner (Teilschein für den Leistungsnachweis: Praktikum der Chemie für Mediziner),

Zellbiologie und Molekulargenetik (Teilscheine für den Leistungsnachweis: Praktikum der Biologie für Mediziner),

Funktionssystem Blut (Teilschein für die Leistungsnachweise: Kursus der makroskopischen Anatomie, Kursus der mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Anatomie),

Funktionssystem Bewegungsapparat (Teilschein für die Leistungsnachweise: Kursus der makroskopischen Anatomie, Kursus der mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Anatomie),

Funktionssystem Niere (Teilschein für die Leistungsnachweise: Kursus der makroskopischen Anatomie, Kursus der mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Anatomie),

Funktionssystem Hormone (Teilschein für die Leistungsnachweise: Kursus der makroskopischen Anatomie, Kursus der mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Anatomie),

Funktionssystem Atmung (Teilschein für die Leistungsnachweise: Kursus der makroskopischen Anatomie, Kursus der mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Anatomie),

Funktionssystem Verdauung (Teilschein für die Leistungsnachweise: Kursus der makroskopischen Anatomie, Kursus der mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Anatomie),

Funktionssystem Herz (Teilschein für die Leistungsnachweise: Kursus der makroskopischen Anatomie, Kursus der mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Anatomie),

Funktionssystem ZNS/Sinne (Teilschein für die Leistungsnachweise: Kursus der makroskopischen Anatomie, Kursus der mikroskopischen Anatomie, Praktikum der Physiologie, Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Physiologie, Seminar Biochemie/Molekularbiologie, Seminar Anatomie),

Funktionssystem Erreger und Abwehr (Teilschein für den Leistungsnachweis: Hygiene, Mikrobiologie, Virologie),

Pathobiochemie (Teilschein für den Leistungsnachweis: Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik).

Klinische Anatomie (Teilschein für den Leistungsnachweis: Kursus der makroskopischen Anatomie, Seminar Anatomie),

Arzt und Patient sowie Medizinische Psychologie (Leistungsnachweise: Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie, Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie),

Einführung in die Klinische Medizin (Leistungsnachweis: Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)),

Berufsfelderkundung (Leistungsnachweis: Praktikum der Berufsfelderkundung),

Terminologie (Leistungsnachweis: Praktikum der Medizinischen Terminologie),

Wahlfach.

(5) Während des Grundstudiums findet ein strukturiertes Krankenpflegepraktikum im Universitätsklinikum statt. Von dem insgesamt dreimonatigen Pflegepraktikum gemäß § 6 ÄAppO werden zwei jeweils vierwöchige Unterrichtsblöcke als ganztägiges Blockpraktikum mit begleitender Lehre in der Pflege für eine begrenzte Anzahl Studierender angeboten. Auf den Krankenpflegedienst werden Zeiten gemäß § 6 (2,3) ÄAppO angerechnet. Der Unterricht ist wie folgt gegliedert:

- Einführung
- Theoretischer Unterricht in Seminaren
- Praktische Übungseinheiten
- Einbindung in die krankenpflegerische Stationsarbeit

Das Krankenpflegepraktikum soll neben der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und theoretischer Grundlagen die Studierenden zu einer Selbstreflexion führen. Damit soll eine gezielte Selbstwahrnehmung und die Ausbildung eines Selbstverständnisses in der Tätigkeit des Pflegepersonals und des eigenen Berufszieles erreicht werden.

- (6) Im Rahmen des ersten Studienabschnitts ist eine Ausbildung in Erster Hilfe zu absolvieren und ein Leistungsnachweis zu erwerben.
- (7) Die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen im 2. Studienjahr setzt den Leistungsnachweis in Physik für Mediziner, Chemie für Mediziner und Naturwissenschaftliche Propädeutik und Zellbiologie voraus.
- (8) Die Zulassung zum zweiten Studienabschnitt setzt neben dem Bestehen der M1-Prüfung das Bestehen der Leistungsnachweise Erreger und Abwehr sowie Pathobiochemie als Teilscheine zu Leistungsnachweisen aus dem zweiten Studienabschnitt voraus. Studierende, die von anderen Medizinischen Fakultäten an die Medizinische Fakultät der Universität Mannheim wechseln, können die beiden genannten Leistungsnachweise nachträglich erwerben.

§ 6 Zweiter Studienabschnitt (3., 4. und 5. Studienjahr)

(1) Im zweiten Studienabschnitt werden, soweit sie nicht Teil des Grundstudiums sind, die obligatorischen klinischen Studieninhalte, nach der ÄAppO zur Vorbereitung auf den Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung vermittelt. Das 3. – 5. Studienjahr ist in modulare Themenblöcke und Blockpraktika gegliedert. Die Module enthalten sowohl theoretischen als auch praktischen Unterricht in Form von Übungen, Laborpraktika, Unterricht am Krankenbett und Tutorien nach § 2 ÄAppO. Für die Zulassung zur M2-Prüfung müssen in den Schwerpunktbildungen A-C alle Leistungsnachweise gemäß § 27 ÄAppO erbracht werden. Die Inhalte des Wahlfaches entsprechen dabei der jeweiligen Schwerpunktbildung nach Abs. 2.

(2) Die Struktur des zweiten Studienabschnitts erlaubt nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung folgende vertiefende Schwerpunktbildungen im Medizinstudium: A: einen Ausbildungsweg mit besonderer Berücksichtigung der praktisch-ärztlichen Tätigkeit, B: ein um ein wissenschaftliches Begleitstudium erweiterten Studiengang mit der Möglichkeit zum Erwerb eines zusätzlichen Masterabschlusses, C: eine forschungsorientierte Ausbildung im Hinblick auf eine wissenschaftliche Laufbahn.

Für den Schwerpunkt A bedarf es keiner Bewerbung und keiner gesonderten Zulassung. Dieser Schwerpunkt muss von jedem Studierenden absolviert werden, soweit er sich nicht erfolgreich um eine Aufnahme in den Schwerpunkt B oder C beworben hat. Die Zulassung zu den Masterstudiengängen erfolgt nach Bewerbung auf Basis der entsprechenden Zulassungsordnungen. Die Auswahl für eine forschungsorientierte Ausbildung erfolgt nach Bewerbung auf Grundlage eines zuvor festgelegten Kontingentes und leistungsbezogen.

(3) Im 3. Studienjahr finden Kurse zu den Themengebieten apparative und klinische Diagnostik, Grundlagen der klinischen Therapie und Prinzipien der Notfallmedizin statt.

- (4) Der weitere Verlauf des klinischen Studienabschnitts gliedert sich in Module, die für alle Studierenden verpflichtend sind und zu einer grundlegenden Vermittlung der klinischen Kenntnisse und Fertigkeiten führen. Die Lehre erfolgt dabei fächerübergreifend; der Bezug zu Organsystemen und Krankheitsentitäten steht im Vordergrund. Die erfolgreiche Absolvierung aller Module führt zum Erhalt der Leistungsnachweise nach § 27 (1) ÄAppO mit Ausnahme des Wahlfaches.
- (5) Nach § 27 (5) ÄAppO sind alle Leistungsnachweise im zweiten Studienabschnitt zu benoten.
- (6) Das Wahlfach nach ÄAppO § 27 (1) Ziffer 22 setzt sich aus mehreren Modulen zusammen. Die Kombination dieser Module entspricht der eingeschlagenen Schwerpunktbildung.
- (7) Es sind die folgenden fächerübergreifenden Leistungsnachweise vorgesehen:
- a) (1) Chirurgie, (2) Urologie, (3) Orthopädie, (4) Anästhesiologie
 - b) (1) Neurologie, (2) Psychiatrie und Psychotherapie, (3) Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
 - c) (1) Innere Medizin, (2) Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik, (3) Hygiene, Mikrobiologie, Virologie (4) Pharmakologie und Toxikologie

Die weiteren Leistungsnachweise ergeben sich aus § 27 (1) Satz 4 ÄAppO.

- (8) Die Querschnittsbereiche sind gemäß § 27 (1) ÄAppO thematisch in den Lehrplan integriert und werden fächerübergreifend vermittelt. Abweichend von § 27 (1) Satz 5 ÄAppO wird unter Ziffer 6 der Querschnittsbereich Klinisch-diagnostische Propädeutik aufgenommen. Darüber hinaus wird der Querschnittsbereich Prävention, Gesundheitsförderung unter Ziffer 10 um die Klinische Umweltmedizin ergänzt.

- (9) Die Zulassung zu den Blockpraktika setzt die erfolgreiche Teilnahme am Querschnittsbereich gemäß ÄAppO § 27 (1) Satz 5 Ziffer 6 (Klinisch-diagnostische Propädeutik) voraus.

- (10) Die Medizinische Fakultät Mannheim kann bei Vorliegen triftiger Gründe die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen durch Beschluss ändern, wenn die Gefahr besteht, dass die Lehrveranstaltungen sonst nicht ordnungsgemäß durchzuführen sind.

§ 7 Dritter Studienabschnitt (6. Studienjahr)

- (1) Das Praktische Jahr wird gemäß § 41 (1) Nr. 3 der ÄAppO im Rahmen des Modellstudienganges abweichend von § 3 (1) ÄAppO in vier Ausbildungsabschnitte von je zwölf Wochen gegliedert, die in den folgenden Fächern abgeleistet werden:
 - 1. Chirurgie
 - 2. Innere Medizin
 - 3. Wahlfach entsprechend § 3 (1) ÄAppO
 - 4. Ambulante Medizin

- (2) Die einzelnen Quartale unter (1) Ziffer 1-3 müssen jeweils in einer einzigen Einrichtung gemäß § 3 (2) ÄAppO abgeleistet werden.

- (3) Der Ausbildungsabschnitt Ambulante Medizin wird nach einem festgelegten Rotationsplan in Einrichtungen der ambulanten Krankenversorgung unter anderem in den Abteilungen Notaufnahme, Tagesklinik, Strahlentherapie, interdisziplinäres Tumorzentrum, Blutspendeinrichtung, Kurzzeittherapiezentrum abgeleistet.

- (4) Von den in § 3 (3) ÄAppO bestimmten Fehlzeiten von 20 Arbeitstagen können maximal 10 Arbeitstage in einem Quartal angerechnet werden. In besonderen Fällen entscheidet der Studiendekan bzw. die Studiendekanin auf Antrag.

B Leistungsüberprüfung

§ 8 Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise bescheinigen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Der regelmäßige Besuch und die erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtlehrveranstaltungen nach § 2 (2) ÄAppO wird von dem jeweils verantwortlichen Leiter bzw. der jeweils verantwortlichen Leiterin der Lehrveranstaltung geprüft und bescheinigt.

- (2) Der regelmäßige Besuch eines Fachs oder einer Unterrichtseinheit ist gegeben, wenn der Studierende jeweils mindestens 90 % der gesamten Unterrichtszeit des Teilmoduls (Themenblocks) anwesend war. Wird die Fehlzeit von höchstens 10 % aus von dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, so entscheidet der Lehrverantwortliche im Einvernehmen mit dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin über eine Kompensation der Fehlzeit.

- (3) Die erfolgreiche Teilnahme wird durch Prüfungen festgestellt. Prüfungen können computerunterstützt und/oder schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch und/oder durch eine veranstaltungsbegleitende Leistung (z.B. Referat) erfolgen. Die Einzelheiten der Prüfung, d.h. Art sowie Zeitpunkt der Prüfung, sind spätestens zu Beginn einer Lehrveranstaltung durch Aushang den Studierenden und dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin bekannt zu geben. Zusätzlich können auch allgemein zugängliche, z.B. EDV gestützte Ankündigungen erfolgen. Sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so ist auch die Gewichtung der Teilprüfungen für die Gesamtnote anzugeben.

§ 9 Prüfungen, Benotung und Benotungsgrundsätze

- (1) Für die Bewertung der Leistungsnachweise sind die in § 13 (2) ÄAppO genannten Prüfungsnoten zu verwenden.
- (2) Schriftliche Prüfungen, die nach dem Aufgabentyp des IMPP-Modus, (Einfachauswahl aus fünf Möglichkeiten) gestellt sind, sind in Anlehnung an § 14 ÄAppO bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet. Tritt die Gleitklausel in Kraft, so müssen für das Bestehen der Prüfung mindestens 50 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet sein. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note sehr gut - wenn er mindestens 75 Prozent, gut - wenn er mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent, befriedigend - wenn er mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent, ausreichend - wenn er keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Sofern schriftliche Prüfungen nach anderen als der oben beschriebenen Modalität verfasst werden sollen, sind diese der Studienkommission im Vorfeld vorzulegen. Allgemeine Erfordernisse von Reliabilität und Validität sind zu beachten.
- (3) Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin und einem Beisitzer bzw. einer Beisitzerin abgenommen. Das Prüfungsergebnis ist für jeden Prüfling stichwortartig zu protokollieren. Zu einem Termin dürfen höchstens 4 Prüflinge in einer Gruppe geprüft werden. Bei der Prüfungsform „OSCE“ (Objective Structured Clinical Examination) ist es zulässig, die einzelne Station mit nur einem Prüfer bzw. einer Prüferin zu besetzen.

- (4) Erfolgt die Leistungskontrolle durch eine schriftliche und eine mündlich-praktische Prüfung oder sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so ist die Prüfung bestanden, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind. Wird ein Prüfungsteil nicht bestanden, so muss nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden. Die Einzelnoten werden entsprechend der vorab bekannt gegebenen Gewichtung der Teilnoten zu einer Gesamtnote zusammengefasst. Die Note lautet:

Sehr gut bei einem Zahlenwert bis 1,5

Gut bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5

Befriedigend bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5

Ausreichend bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0

- (5) Bestandene Prüfungen oder Prüfungsteile dürfen nicht wiederholt werden. Gegen das Prüfungsergebnis kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Widerspruch beim jeweiligen Prüfer bzw. bei der jeweiligen Prüferin oder beim Studiendekan bzw. bei der Studiendekanin eingelegt werden.

§ 10 Wiederholbarkeit

- (1) Mündliche und schriftliche Prüfungen, die für die Bestätigung einer erfolgreichen Teilnahme Voraussetzung sind, können einschließlich Wiederholungsmöglichkeit jeweils insgesamt nur dreimal abgelegt werden. Die Wiederholungsprüfungen müssen innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten erfolgen. Hat ein Studierender eine Prüfung dreimal nicht bestanden oder ist der Zeitraum von 18 Monaten verstrichen, verliert er seinen Prüfungsanspruch für die betreffende Lehrveranstaltung an der Universität Heidelberg und wird zum Ende des Semesters exmatrikuliert. Bei mündlichen und mündlich-praktischen Prüfungen werden Erst- und Wiederholungsprüfungen von unterschiedlichen Prüfern bzw. Prüferinnen abgehalten.

- (2) Praktika, Kurse und Seminare können höchstens einmal wiederholt werden. Die Wiederholbarkeit ist nur möglich, wenn der Studierende seinen Prüfungsanspruch für die betreffende Lehrveranstaltung noch nicht durch dreimaliges Nichtbestehen der Prüfung oder durch den Ablauf des Prüfungszeitraumes verloren hat. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung führt nicht zu einer Erhöhung der Zahl der Prüfungsversuche gemäß Absatz 1.

- (3) In besonderen Härtefällen entscheidet der Studiendekan bzw. die Studiendekanin über eine weitere Wiederholungsmöglichkeit, über die Verlängerung des Prüfungszeitraumes und die Zusammensetzung der Prüfungskommission.

§ 11 Erster und Zweiter Abschnitt der ärztlichen Prüfung

Die staatlichen Prüfungen zum Ersten und Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung werden entsprechend der ÄAppO durchgeführt. Hierfür werden von der Universität die Leistungsnachweise nach der ÄAppO für die Studierenden auch dann ausgestellt, wenn diese nur durch verschiedene Teilscheine erworben werden können.

C Allgemeine Bestimmungen

§ 12 Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Die Fakultät ist zuständig für die geordnete Durchführung der Lehre und Leistungskontrollen.
- (2) Die Fakultät trägt dafür Sorge, dass die wissenschaftlichen Einrichtungen sich an der Lehre beteiligen und dieser die zum Erreichen der Ausbildungsziele notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in den entsprechenden Lehrveranstaltungen anbieten.
- (3) Die Fakultät setzt unter Leitung des Studiendekanats für die Organisation, Durchführung und Weiterentwicklung des Curriculums Lehrbeauftragte ein, die die Studienkommission in ihrer Tätigkeit entlasten. Dazu gehören Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Fakultät, Lehrende und Studierende.

§ 13 Zulassungsbestimmungen/Qualifikation

- (1) Die Qualifikation für das Studium der Medizin wird durch die Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen gemäß § 10 (4) Satz 1 Ziffer 1 b ÄAppO.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch die Universität Heidelberg gemäß der Zulassungsordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät Mannheim.

§ 14 Studienkommission

Für jeden Studienabschnitt wird eine verantwortliche Lehrkraft, die in der Regel ordentlicher Professor bzw. Professorin der Medizinischen Fakultät Mannheim ist, durch den Studiendekan bzw. die Studiendekanin benannt. Zusammen mit dem Studiendekan bzw. der Studiendekanin, den gewählten Professoren und Professorinnen, den Vertretern bzw. Vertreterinnen des wissenschaftlichen Dienstes und den Vertretern bzw. Vertreterinnen der Studierenden bilden diese Lehrkräfte die Studienkommission.

§ 15 Evaluation

- (1) Das Erreichen der Ausbildungsziele gemäß § 1 (1) ÄAppO und die Lehrveranstaltungen gemäß § 2 (9) in Verbindung mit § 41 ÄAppO werden regelmäßig auf ihren Erfolg evaluiert.
- (2) Die regelmäßige und sachgemäße Teilnahme der Studierenden an den Evaluationen des Studienganges sind verpflichtend.
- (3) Die Teilnahme am Progresstest als Teil der Qualitätssicherung des Studiengangs ist für die Studierenden verpflichtend. Näheres bestimmt die Studienkommission. Das Ergebnis des Progresstest ist nicht bestehensrelevant.

§ 16 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung wird von der Zentralen Studienberatung der Universität Heidelberg durchgeführt. Die Beratung zum Studienablauf und organisatorischen Fragen erfolgt durch das Studiendekanat der Fakultät, insbesondere durch das Referat für Studium und Lehre. Diese studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

§ 17 Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Die Anerkennung von inländischen Studienleistungen in Medizin für die Weiterführung des Studiums im Modellstudiengang obliegt der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg. Eine Anerkennung ist aufgrund des Modellcharakters des Studienganges nur in begrenztem Umfang möglich und bedarf der individuellen Prüfung durch den Studiendekan bzw. die Studiendekanin.
- (2) Die Anrechnung von Studienleistungen und -zeiten nach § 12 ÄAppO auf den Modellstudiengang erfolgt durch das zuständige Landesprüfungsamt auf Grund entsprechender Äquivalenzbescheinigungen der Medizinischen Fakultät Mannheim.
- (3) Bei einem Übergang vom Modellstudiengang in einen Regelstudiengang in Medizin werden die Leistungsnachweise nach Anlage 1 ÄAppO ausgestellt, sofern sämtliche dafür nach der Modellstudienordnung vorgeschriebenen Teilscheine abgelegt wurden. Wurden nur Teilscheine erbracht, entscheidet die aufnehmende Universität über die Anerkennung dieser Teilleistungen i. S. v. § 41 (2) Nr. 8 ÄAppO.

D Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Studienordnung tritt am Tage Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird die Studienordnung vom 16.05.06 aufgehoben.
- (2) Die Studienordnung gilt für die Studierenden, die ab Wintersemester 2006/07 ihr erstes Fachsemester für das Fach Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät Mannheim begonnen haben. Für die Studierenden, die das Studium zu einem früheren Semester begonnen haben, gilt ungeachtet von Absatz 1 die Studienordnung vom 24.03.05.

§ 19 Laufzeit des Modellstudiengangs

- (1) Der Modellstudiengang wird mit Beginn seiner Implementierung für die Dauer von 12 Jahren eingerichtet.
- (2) Der Modellstudiengang kann aufgrund eines entsprechend positiven Evaluationsergebnisses verlängert werden.
- (3) Aufgrund eines entsprechend negativen Evaluationsergebnisses, das eine Verbesserung der Lehre und einen entsprechenden Ausbildungserfolg nicht erwarten lässt, kann der Modellversuch vor Fristablauf zum Ende des Studienjahres beendet werden. Den zu diesem Zeitpunkt eingeschriebenen Studierenden wird gewährleistet, dass Sie ihr Studium im Modellstudiengang beenden können.

Heidelberg, den 14. Februar 2008

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Habilitationsordnung der Universität Heidelberg
für die Fakultät für
Chemie und Geowissenschaften**

vom 14. Februar 2008

Aufgrund von § 39 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 20. November 2007 (GBl. 2007 S. 505), hat der Senat der Universität Heidelberg am 12. Februar 2008 die nachstehende Habilitationsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 14. Februar 2007 erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

- § 1 Die Habilitation und ihre Voraussetzungen**
- § 2 Habilitationsleistungen**
- § 3 Habilitationskonferenz**
- § 4 Antrag auf Annahme als Habilitand**
- § 5 Durchführung der Habilitation**
- § 6 Zulassung zur Habilitationsprüfung**
- § 7 Habilitationskommission**
- § 8 Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung**
- § 9 Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung**
- § 10 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung**
- § 11 Wissenschaftlicher Vortrag**
- § 12 Vollzug der Habilitation**
- § 13 Zurücknahme des Habilitationsantrages**
- § 14 Negativentscheidungen**
- § 15 Erteilung der Lehrbefugnis für Habilitierte anderer Fakultäten bzw. Universitäten (Umhabilitation)**
- § 16 Feststellung einer Erweiterung der Lehrbefugnis**
- § 17 Widerruf, Ruhen und Erlöschen der Habilitation**
- § 18 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

§ 1 Die Habilitation und ihre Voraussetzungen

- (1) Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung in Forschung und Lehre in Chemie oder einem Teilgebiet der Chemie oder in einem bestimmten Fachgebiet der Geowissenschaften durch die Fakultät für Chemie und Geowissenschaften.
- (2) Die Annahme und Zulassung zur Habilitation setzt die Promotion oder einen gleichwertigen akademischen Abschluss und in der Regel eine mehrjährige erfolgreiche wissenschaftliche Tätigkeit sowie Lehrerfahrung voraus.

§ 2 Habilitationsleistungen

Die folgenden Habilitationsleistungen müssen erbracht werden:

1. Die schriftliche Habilitationsleistung; sie besteht aus einer Habilitationsschrift oder gleichwertigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, aus denen die Eignung des Bewerbers zu der den Professoren aufgegebenen Forschungstätigkeit hervorgeht.
2. Eine studiengangbezogene Lehrveranstaltung zum Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung.
3. Die mündliche Habilitationsleistung; sie besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag vor der Habilitationskonferenz mit anschließender Aussprache. Der Bewerber soll dabei nachweisen, dass er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt in knapper Form darzustellen und zu vertreten.

§ 3 Habilitationskonferenz

- (1) Über die Habilitation entscheidet die Habilitationskonferenz. Die Habilitationskonferenz besteht aus allen der Fakultät angehörenden, an der Universität tätigen Professoren, Hochschul- und Privatdozenten. Bei der Entscheidung über die Bewertung der Habilitationsleistungen treten ferner ein bis zwei Professoren oder Hochschul- oder Privatdozenten anderer Fakultäten, die dem Habilitationsfach nahe stehen, stimmberechtigt dazu. Diese werden auf Bitte des Dekans der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften von der entsprechenden Fakultät benannt. Sie sind gleichzeitig Mitglieder der Habilitationskommission.
- (2) Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren können auf eigenen Wunsch oder auf Bitte des oder der Vorsitzenden der Habilitationskonferenz an Habilitationen teilnehmen, soweit sie bis zu ihrer Entpflichtung oder dem Eintritt in den Ruhestand hauptberuflich an der Fakultät tätig waren. Sie zählen in diesem Fall als stimmberechtigte Mitglieder der Habilitationskonferenz; für die Beschlussfähigkeit sind sie nicht mitzuzählen.

- (3) Vorsitzender der Habilitationskonferenz ist der Dekan, im Verhinderungsfall dessen Vertreter. Der Vorsitzende hat Stimmrecht. Er leitet die Sitzung der Habilitationskonferenz und trifft die für die Durchführung der Sitzung erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen.
- (4) Die Habilitationskonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und geleitet wird.
- (5) Die Abstimmungen über die Zulassung zum Habilitationsverfahren sowie über die Bewertung der Habilitationsleistungen erfolgen in der Regel offen. Auf Antrag eines Mitglieds der Habilitationskonferenz wird geheim abgestimmt. Die Wahl des Themas für den Vortrag ist geheim.
- (6) Das Eilentscheidungsrecht des Vorsitzenden entfällt bei der Bewertung von Habilitationsleistungen.
- (7) Über die Sitzung der Habilitationskonferenz ist ein Protokoll zu fertigen, das den Tag und Ort der Sitzung, den Namen des oder der Vorsitzenden, die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungsergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthält. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist vertraulich.

§ 4 Antrag auf Annahme als Habilitand

- (1) Das Habilitationsverfahren wird durch einen schriftlichen Antrag des Bewerbers an die Fakultät eröffnet.

- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a. Ein tabellarischer Lebenslauf aus dem der wissenschaftliche Werdegang ersichtlich wird
 - b. Ein vollständiges Schriften- und Vortragsverzeichnis
 - c. Eine beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde
 - d. Ein Exemplar der Dissertation
 - e. Eine Erklärung über bisherige Habilitationsanträge und den Stand des jeweiligen Verfahrens.
 - f. Die Angabe des Fachgebietes bzw. der Fachgebiete, für das/die sich der Bewerber habilitieren will.

- (3) Über die Annahme als Habilitand entscheidet der Dekan. In strittigen Fällen ist die Habilitationskonferenz hinzuzuziehen.

§ 5 Durchführung der Habilitation

- (1) Die Habilitation erfolgt in der Regel unter der Mentorenschaft eines Professors. Die Mentorenschaft wird im Einvernehmen mit dem Habilitanden, dem Mentor und dem Institut, in dem die Arbeit durchgeführt werden soll, vom Dekan bestätigt. Der jeweilige Mentor verpflichtet sich, den Habilitationsprozess aktiv zu unterstützen und dafür Sorge zu tragen, dass das Habilitationsverfahren in der Regel spätestens nach vier Jahren eröffnet werden kann.

- (2) Mit der Annahme als Habilitand und der damit in der Regel verbundenen Festlegung des Mentors beginnt die Habilitationsphase. Nach etwa zwei Jahren findet eine Zwischenevaluierung statt. Diese beinhaltet einen Vortrag des Habilitanden, in dem er über den Fortgang seiner wissenschaftlichen Arbeiten berichtet. Auf Antrag des Habilitanden kann die Zwischenevaluierung vorgezogen werden.

- (3) Die Zwischenevaluation wird von einer vom Dekan festzulegenden Kommission durchgeführt die dem Dekan das Ergebnis mitteilt. Der Dekan informiert den Habilitanden über das Evaluationsergebnis. Auf Grund des Zwischenevaluationsergebnisses empfiehlt der Dekan dem Habilitanden entweder die Weiterführung der Habilitationsarbeiten oder er beendet das Habilitationsverfahren.

- (4) Das Habilitationsprüfungsverfahren soll in der Regel spätestens vier Jahre nach der Annahme vom Habilitanden eröffnet werden.

§ 6 Zulassung zur Habilitationsprüfung

- (1) Nach Fertigstellung der Habilitationsschrift kann der Habilitand die Zulassung zur Habilitationsprüfung beantragen. Dem Antrag sind beizufügen
1. die schriftliche Habilitationsleistung in sieben Ausfertigungen. Die schriftliche Habilitationsleistung kann sein:
 - a) eine Habilitationsschrift
 - b) Wissenschaftliche Veröffentlichungen, inkl. zum Druck angenommener Manuskripte, denen eine ausführliche zusammenfassende Darstellung der vom Bewerber eigenständig erarbeiteten wissenschaftlichen Ergebnisse beizugeben ist.
 2. eine Erklärung darüber, dass die schriftliche Habilitationsleistung gemäß Ziffer 1 von dem Bewerber selbständig angefertigt worden ist und dass dabei nur die darin angegebenen Hilfsmittel verwendet worden sind; die schriftliche Habilitationsleistung kann in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.
 3. Ein vollständiges Schriften- und Vortragsverzeichnis, gegliedert nach
 - a. Publikationen in Fachzeitschriften bzw. Monographien,
 - b. publizierten Vortragskurzfassungen,
 - c. eingeladenen und
 - d. selbst angemeldeten Vorträgen.
 4. Sonderdrucke bzw. Kopien der bisherigen Veröffentlichungen.
 5. Ein tabellarischer Lebenslauf aus dem der wissenschaftliche Werdegang ersichtlich wird und ein detailliertes Verzeichnis der bisherigen Lehrveranstaltungen.
 6. Drei Themenvorschläge für einen wissenschaftlichen Vortrag. Die Themen sollen sich nicht überschneiden und keine Beziehung zur schriftlichen Habilitationsleistung aufweisen.

7. Ein Personalbogen mit Lichtbild sowie eine Erklärung darüber, ob durch Gerichtsurteil die Ausübung eines fachlich einschlägigen Berufes rechtskräftig untersagt ist.
 8. Eine Erklärung über bisherige Habilitationsanträge und den Stand des jeweiligen Verfahrens.
- (2) Bei Bewerbern, die nicht an der Fakultät tätig sind, soll ein öffentlicher Kolloquiumsvortrag über ein Thema aus dem eigenen Arbeitsbereich dem Antrag auf Zulassung vorausgegangen sein.
- (3) Über die Zulassung zum Habilitationsprüfungsverfahren entscheidet die Habilitationskonferenz.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a. der Bewerber an anderer Stelle die Einleitung eines Habilitationsverfahrens beantragt hat und dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen ist;
 - b. schon mehr als ein Habilitationsverfahren für das gemäß § 4 Abs. 2f bezeichnete Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist.
 - c. der Zulassungsantrag gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 unvollständig ist;
 - d. dem Bewerber durch Gerichtsurteil rechtskräftig die Ausübung eines fachlich einschlägigen Berufes untersagt ist;
 - e. ein akademischer Grad entzogen worden ist.
- (5) Wird der Bewerber nicht zugelassen, so ist das Habilitationsverfahren beendet. Der Vorsitzende der Habilitationskonferenz teilt dies dem Bewerber in einem schriftlichen Bescheid mit, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 7 Habilitationskommission

- (1) Wird der Bewerber zugelassen, so wählt die Habilitationskonferenz eine Habilitationskommission. Die Habilitationskommission dient der Vorbereitung der Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung und der studiengangbezogenen Lehrveranstaltung zum Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung. Die Kommission besteht aus mindestens vier Mitgliedern der Habilitationskonferenz, die zugleich der Fakultät angehören. Vertreter anderer Fakultäten gemäß § 3 Abs. 1 sind weitere Mitglieder dieser Kommission, die stimmberechtigt mitwirken. Die Kommission wird von einem Vorsitzenden geleitet, der zugleich der Fakultät angehört. Er wird von der Habilitationskonferenz bestimmt.

- (2) Entscheidungen der Habilitationskommission werden mit Zweidrittel-Mehrheit getroffen. Enthaltungen sind nicht zulässig.

§ 8 Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung

- (1) Die studiengangbezogene Lehrveranstaltung soll dem Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung des Bewerbers dienen. Als studiengangbezogene Lehrveranstaltung gilt jede Veranstaltung im Sinne eines gültigen Studienplanes der Universität, der das Fach oder Fachgebiet betrifft, für das der Bewerber sich habilitieren will. Sie muss wenigstens zwei Semesterwochenstunden umfassen.

- (2) Nach der Zulassung zur Habilitationsprüfung bestimmt der Vorsitzende der Habilitationskonferenz im Benehmen mit dem Bewerber die studiengangbezogene Lehrveranstaltung, die dem Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung dienen soll. Sobald diese Veranstaltung bestimmt ist, zeigt der Vorsitzende dies der Habilitationskonferenz und der Studienkommission an. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und dem Beginn der Lehrveranstaltung soll nicht kürzer als eine Woche sein.

- (3) Der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung kann als erbracht angesehen werden, wenn der Bewerber in wenigstens zwei Semestern studiengangbezogene Lehrveranstaltungen an der Universität Heidelberg im Sinne von Abs. 1 abgehalten hat.

- (4) Die Habilitationskonferenz beschließt unter Heranziehung einer Stellungnahme des Studiendekans ob der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung erbracht ist. Hierzu ist die Zustimmung der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen. Auf Antrag eines Mitglieds der Habilitationskonferenz wird geheim abgestimmt. Bei negativem Votum des Studiendekans muss eine Stellungnahme der Studienkommission eingeholt werden.

- (5) Wird die erforderliche Mehrheit für die Anerkennung der pädagogisch-didaktischen Eignung nicht erreicht, so ist dem Bewerber Gelegenheit zur neuerlichen Abhaltung einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung zu geben. Eine weitere Wiederholung ist unzulässig.

§ 9 Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Im Falle der Zulassung benennt die Habilitationskommission Gutachter für die Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung.

- (2) Die Kommission holt von mindestens vier auswärtigen Gutachtern Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung ein. Als Gutachter können nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten bestellt werden. Die Gutachten sollen innerhalb von zwei Monaten vorgelegt werden und die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung empfehlen. Liegen drei der einzuholenden vier Gutachten vor, kann das Verfahren ohne Berücksichtigung des noch fehlenden Gutachtens fortgeführt werden.

- (3) Sind die Gutachten nicht eindeutig oder sind sie untereinander widersprüchlich, so kann die Kommission weitere Gutachten einholen.

- (4) Falls der Bewerber von der Anfertigung einer Habilitationsschrift abgesehen hat, muss eine Zusammenfassung der erarbeiteten wissenschaftlichen Ergebnisse vorgelegt werden. Die Kommission kann die Überarbeitung der Zusammenfassung empfehlen und mit Zustimmung des Bewerbers die Bearbeitung des Antrages aussetzen.

- (5) Wird die schriftliche Habilitationsleistung von einem oder mehreren der Gutachter nicht anerkannt, so weist der Dekan den Bewerber auf diese Tatsache und auf § 13 dieser Ordnung hin.
- (6) Die Kommission fertigt einen schriftlichen Bericht an, der eine ausführlich begründete Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung enthält.

§ 10 Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Mindestens eine Woche vor der Abstimmung über die schriftliche Habilitationsleistung werden die eingereichten Schriften, die Gutachten und der Bericht der Kommission den Mitgliedern der Habilitationskonferenz zugänglich gemacht.
- (2) Die Habilitationskonferenz beschließt auf der Grundlage der Gutachten und des Votums der Habilitationskommission über die Anerkennung der schriftlichen Habilitationsleistung. Hierzu ist die Zustimmung der Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen. Auf Antrag eines Mitglieds der Habilitationskonferenz wird geheim abgestimmt. Eine Abweichung vom Votum der Mehrzahl der Gutachten ist nur auf der Grundlage einer schriftlich begründeten Stellungnahme zulässig.
- (3) Wird die schriftliche Habilitationsleistung von der Habilitationskonferenz nicht anerkannt, so gilt der Habilitationsantrag als abgelehnt. Die Gründe, die zur Ablehnung geführt haben, müssen ausführlich im Protokoll festgehalten werden.
- (4) Eine Wiederholung der schriftlichen Habilitationsleistung ist nur einmal möglich.

§ 11 Wissenschaftlicher Vortrag

- (1) Die Habilitationskommission diskutiert die drei Themenvorschläge des Bewerbers (§ 6 Abs. 1 Nr. 6), empfiehlt der Habilitationskonferenz eines der Themen zur Annahme für den Vortrag und begründet diese Empfehlung.
- (2) Erkennt die Habilitationskonferenz die schriftliche Habilitationsleistung an und liegt der Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung vor, so wählt sie anschließend in geheimer Wahl das Thema für den wissenschaftlichen Vortrag aus den drei vom Bewerber vorgeschlagenen Themen. Zuvor ist die begründete Empfehlung der Habilitationskommission bekannt zu geben. Gewählt ist das Thema, auf das die meisten Stimmen entfallen. Wird die Auswahl aus diesem Themenvorschlag abgelehnt, so hat der Bewerber einen neuen Themenvorschlag einzureichen. Das gewählte Vortragsthema wird den Mitgliedern der Habilitationskonferenz und dem Bewerber erst mit der später erfolgenden Einladung zum wissenschaftlichen Vortrag (siehe Abs. 3) bekannt gegeben.
- (3) Der Dekan teilt dem Bewerber das ausgewählte Thema zwei Wochen vor dem Termin des wissenschaftlichen Vortrags mit und lädt zugleich zum Vortrag ein.
- (4) Der wissenschaftliche Vortrag von etwa 25 Minuten Dauer mit anschließender Aussprache findet vor den Mitgliedern der Habilitationskonferenz statt. Der Bewerber soll dabei nachweisen, dass er einen wissenschaftlichen Sachverhalt in knapper Form darstellen und vertreten kann.
- (5) Nach dem wissenschaftlichen Vortrag und der Aussprache beschließt die Habilitationskonferenz mit der durch § 10 Abs. 2 festgelegten Mehrheit über die Anerkennung der mündlichen Habilitationsleistung.

- (6) Genügt die mündliche Habilitationsleistung nicht den Anforderungen, so kann der wissenschaftliche Vortrag mit einem neuen Thema innerhalb von sechs Monaten nach dem ersten Vortrag einmal wiederholt werden. Für die Auswahl des Themas gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Werden der zweite Vortrag und die Aussprache nicht anerkannt, ist das Habilitationsverfahren beendet. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 12 Vollzug der Habilitation

- (1) Mit der Anerkennung der schriftlichen und der mündlichen Habilitationsleistung und dem Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung ist die Habilitation vollzogen. Die Habilitationskonferenz kann beschließen, die Lehrbefugnis in dem vom Bewerber beantragten Umfang oder gegebenenfalls mit einer Einschränkung oder auch Erweiterung des Fachgebietes zu verleihen
- (2) Der Dekan teilt dem Bewerber unverzüglich den Vollzug mit.
- (3) Aufgrund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis verliehen. Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozent" oder "Privatdozentin" verbunden.
- (4) Die Fakultät bestätigt den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens und die Verleihung des Titels "Privatdozent" oder "Privatdozentin" mit einer Urkunde, in der auch das Fach oder Fachgebiet angegeben wird, für das die Habilitation ausgesprochen wird.

§ 13 Zurücknahme des Habilitationsantrages

Der Habilitationsantrag kann bis zum Entscheid über die schriftliche Habilitationsleistung jederzeit zurückgenommen werden.

§ 14 Negativentscheidungen

Ablehnende Entscheidungen im Habilitationsverfahren sind dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Erteilung der Lehrbefugnis für Habilitierte anderer Fakultäten bzw. Universitäten (Umhabilitation)

- (1) Wird von Habilitierten, die sich an einer anderen Fakultät der Universität Heidelberg oder einer anderen Universität habilitiert haben, die Lehrbefugnis für ein der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften zugeordnetes bestimmtes wissenschaftliches Fach angestrebt, entscheidet die Habilitationskonferenz über die Anerkennung der früheren und der gegebenenfalls noch nachzuholenden Habilitationsleistungen. Die Entscheidung über die Eröffnung des Umhabilitationsverfahrens bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Habilitationskonferenz.
- (2) Wird das Verfahren eröffnet, so wählt die Habilitationskonferenz eine Kommission zur Vorbereitung der Beurteilung der bisherigen wissenschaftlichen Leistungen und der pädagogisch-didaktischen Eignung. Die Kommission besteht aus mindestens vier Mitgliedern der Habilitationskonferenz. Zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen werden zwei Gutachten von auswärtigen Gutachtern eingeholt. Als Gutachter können nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten bestellt werden. Unter Berücksichtigung der Gutachten fertigt die Kommission einen Bericht über die wissenschaftlichen Leistungen an, der eine begründete Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Antrages enthält.

- (3) Empfiehlt der Bericht die Annahme des Antrages, so ist von dem Bewerber vor der Entscheidung über die Anerkennung der Gleichwertigkeit ein Vortrag zu halten, der in Art und Umfang dem wissenschaftlichen Vortrag gemäß § 11 dieser Ordnung entspricht. Der Bewerber hat jedoch die freie Wahl des Themas. Die Habilitationskonferenz entscheidet auf Grund der Gutachten, des Berichtes der Kommission sowie des Vortrages mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Annahme oder Ablehnung des Antrages auf Umhabilitation. Die Abstimmung erfolgt in der Regel offen, auf Antrag eines Mitglieds der Habilitationskonferenz wird geheim abgestimmt.

- (4) Hat die Habilitationskonferenz die Gleichwertigkeit der Habilitationsleistungen anerkannt, wird die beantragte Lehrbefugnis erteilt.

§ 16 Feststellung einer Erweiterung der Lehrbefugnis

- (1) Auf Antrag eines an der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften der Universität Heidelberg Habilitierten kann die Habilitationskonferenz dessen Lehrbefugnis auf ein weiteres Fach oder Fachgebiet der Chemie oder der Geowissenschaften ausdehnen, wenn der Habilitierte wissenschaftliche Leistungen nachweist, die eine Ausdehnung der Lehrbefugnis rechtfertigen. Dem Antrag sind die wissenschaftlichen Schriften beizufügen, auf die sich der Antrag stützt.

- (2) Eine weitere mündliche Habilitationsleistung entfällt. Im Übrigen sind die Bestimmungen dieser Ordnung sinngemäß anzuwenden.

- (3) Über den Antrag soll innerhalb von sechs Monaten entschieden werden.

§ 17 Widerruf, Ruhen und Erlöschen der Habilitation

- (1) Die Lehrbefugnis eines Privatdozenten erlischt,
 - a. durch Bestellung zum Privatdozenten oder Verleihung einer vergleichbaren Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule innerhalb oder außerhalb der Bundesrepublik Deutschland,
 - b. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Rektor,
 - c. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

- (2) Die Lehrbefugnis ruht, solange der Betroffene als Professor bzw.-Juniorprofessor an der Universität Heidelberg oder an einer anderen Hochschule mit Habilitationsrecht tätig ist.

- (3) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,
 - a. wenn der Betroffene aus Gründen die er zu vertreten hat, zwei Jahre keine Lehrtätigkeit mehr ausgeübt hat,
 - b. wenn er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
 - c. wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde.

- (4) Das Erlöschen, das Ruhen und der Widerruf sind dem Betreffenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 18 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die Habilitationsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Universität Heidelberg für die Fakultät für Chemie und Geowissenschaften vom 3. Juli 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Juli 2003, S. 357) außer Kraft.

- (2) Für bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Habilitationsordnung eingeleitete Verfahren gilt auf Antrag des Kandidaten die bisherige Habilitationsordnung, sofern das Universitätsgesetz nicht entgegensteht.

Heidelberg, den 14. Februar 2008

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

